

Vollpauschalierung

für nichtbuchführungspflichtige
Land- und Forstwirte

ab dem Jahr 2015

Dr. Karl Penninger, Rechtsabteilung



Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich der Vollpauschalierung.....	3
2. Gewinnermittlung	4
2.1. Landwirtschaft.....	4
2.2. Alpwirtschaft.....	4
2.3. Forstwirtschaft.....	4
2.4. Gartenbau	5
2.5. Land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung, Almausschank.....	5
2.6. Privatzimmervermietung	11
2.7. Exkurs: Mostbuschenschank	11
2.8. Gewinnerhöhende Beträge	13
2.9. Nicht von der Pauschalierung erfasste Einkünfte.....	13
2.10. Gewinnmindernde Beträge	15
2.11. Gewinnfreibetrag.....	15
3. Wechsel der Gewinnermittlungsart	15
4. Wechsel von der Voll- in die Teilpauschalierung	16
5. Buchführungsgrenzen	16
6. Steuererklärungspflicht.....	16
7. Einkommensteuertarif und vereinfachte Einkommensteuerberechnung	17
Anhang 1	18
Anhang 2	19
Anhang 3	20

Stand: Juni 2016

Landwirtschaftskammer Oberösterreich – Rechtsabteilung

Auf der Gugl 3, 4021 Linz, Tel. 050/6902-1290

Hinweis: Alle Angaben in dieser Broschüre erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, jegliche Haftung für eventuell fehlerhafte Angaben und deren Folgen des Herausgebers und des Autors ist ausgeschlossen.

1. Anwendungsbereich der Vollpauschalierung

- Einheitswert der selbstbewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Fläche maximal 75.000 € und
- maximal 60 Hektar bewirtschaftete reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche und
- maximal 120 tatsächlich erzeugte oder gehaltene Vieheinheiten
- maximal 10 Hektar Intensivobstanlagen zur Produktion von Tafelobst

Auf Antrag kann die Gewinnermittlung mittels Vollpauschalierung beibehalten werden, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass die 120 Vieheinheiten Grenze nur vorübergehend überschritten worden ist.

Ein weiteres Anwendungskriterium für die Vollpauschalierung ist die Einhaltung der Umsatzgrenze von maximal 400.000 € jährlich. Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren (zB 2015 und 2016) Umsätze von jeweils mehr als 400.000 € erzielt, kann mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres (2018) der Gewinn nicht mehr nach der Pauschalierungsverordnung (Voll/Teilpauschalierung) ermittelt werden.

Auf Antrag kann die Gewinnermittlung mittels Vollpauschalierung beibehalten werden, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass die Umsatzgrenze nur vorübergehend und aufgrund besonderer Umstände überschritten worden ist.

Maßgebender Einheitswert

Als maßgebender Einheitswert des luf. Betriebes gilt der Einheitswert für das während des Veranlagungsjahres bewirtschafteten luf. Vermögens zuzüglich der Einheitswertanteile der Zupachtungen, Zukäufe und zur Nutzung übernommenen Flächen und abzüglich der Einheitswertanteile der Verpachtungen, Verkäufe und zur Nutzung überlassenen Flächen. Bei Zupachtungen ist der Hektarsatz des Pächterbetriebes maßgebend.

2. Gewinnermittlung

2.1. Landwirtschaft

Der Grundbetrag ist mit einem Gewinnprozentsatz von 42 % vom maßgebenden Einheitswert zu ermitteln.

2.2. Alpwirtschaft

70 % des für die Landwirtschaft geltenden Prozentsatzes

2.3. Forstwirtschaft

Bei einem forstwirtschaftlichen Einheitswert

bis 11.000 €	42 % vom forstwirtschaftlichen Einheitswert
über 11.000 €	Einnahmenaufzeichnung; Betriebsausgabepauschale abhängig von Minderungszahl (MZ) bzw. Bringungslage (BL)

Selbstschlägerung:	70 % bei MZ von 1 – 61 oder bei BL 3
	60 % bei MZ von 62 – 68 oder bei BL 2
	50 % bei MZ von 69 – 100 oder bei BL 1

Holzverkauf am Stock:	30 % bei MZ von 1 – 63 oder bei BL 3
	20 % bei MZ von 64 – 100 oder bei BL 2 oder 1 der Einnahmen.

2.4. Gartenbau

Einnahmenaufzeichnung, 70 % der Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben zuzüglich Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten).

Betriebe die ausschließlich an Wiederverkäufer liefern, werden nach flächenabhängigen Durchschnittssätzen (m²-Sätzen) veranlagt. Hierbei dürfen Lieferungen an Letztverbraucher bis max. 2.000 € jährlich erfolgen.

2.5. Land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb, Be- und/oder Verarbeitung, Almausschank

2.5.1. Land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb

Als land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerb sind Nebentätigkeiten zu verstehen, die nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung zum land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb im Verhältnis der wirtschaftlichen Unterordnung stehen.

- Wirtschaftliche Unterordnung

Grundsätzlich entfällt der Nachweis der wirtschaftlichen Unterordnung, wenn mehr als 5 ha land- und forstwirtschaftliche Grundflächen bzw. bei Garten- und Weinbaubetrieben mehr als 1 ha bewirtschaftet werden und die Einnahmen aus Topf 3 33.000 € inkl. USt nicht übersteigen.

Bei nebeneinander vorliegendem Nebenerwerb und Be- und/oder Verarbeitung bzw. Almausschank ist die wirtschaftliche Unterordnung nur dann gegeben, wenn die gemeinsamen Einnahmen aus Topf 3 33.000 € inkl. USt nicht übersteigen und mehr als 5 ha land- und forstwirtschaftliche Grundflächen bzw. bei Garten- und Weinbau mehr als 1 ha bewirtschaftet werden. Bei nicht beeinflussbaren außergewöhnlichen Umständen kann die 33.000 € Grenze ausnahmsweise überstiegen werden.

Wird die Be- und/oder Verarbeitung oder ein Almausschank allein betrieben (keine anderen land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten aus Topf 3), ist die Unterordnung dann gegeben, wenn die Einnahmen aus Be- und/oder Verarbeitung oder aus Almausschank 33.000 € nicht übersteigen. Ein Mindestflächenausmaß ist nicht erforderlich.

- Wirtschaftliche Unterordnung bei zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit

Bei zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit auf ÖKL Basis kann eine Unterordnung in der Regel angenommen werden, wenn nur ein einziges Betriebsmittel einer bestimmten Art (zB Mähdrescher, Rundballenpresse) im Betrieb vorhanden ist.

Bei mehreren Betriebsmitteln derselben Art ist glaubhaft zu machen, dass deren Verwendung im eigenen Betrieb erforderlich ist.

Ab 2016 ist die wirtschaftliche Unterordnung bei der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit jedenfalls nur dann gegeben, wenn die Einnahmen aus der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit 33.000 € inkl. USt (Topf 1) nicht übersteigen. Bei über diesen Betrag hinausgehenden Einnahmen ist eine Unterordnung dann gegeben, wenn der Umsatz aus der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit 25 % der Gesamtumsätze des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nicht übersteigt.

Beachte:

Der 33.000 € Einnahmentopf für zwischenbetriebliche Zusammenarbeit (Topf 1) ist unabhängig von 33.000 € Einnahmentopf für luf Nebentätigkeiten (Topf 3) – zB für Holzakkord, Fuhrwerksleistungen, Kulturpflege im ländlichen Raum, Winterdienst - bzw. für Be- und/oder Verarbeitung von Urprodukten (Topf 3).

Einnahmen aus Zimmervermietung und Einnahmen aus auf reiner Selbstkostenbasis und ohne Verrechnung der eigenen Arbeitsleistung aufgebauten Dienstleistungen und Vermietungen von Maschinen im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit sind nicht in die 33.000 € Grenze aus Topf 3 einzurechnen.

Überblick über die land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten

- **Bäuerliche Nachbarschaftshilfe/ Gerätevermietung auf ÖKL-Basis (Topf 1)**

- Einsatz von luf. Betrieb zu luf. Betrieb
- die in der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe verwendeten Maschinen müssen auch im eigenen Betrieb verwendet werden
- der örtliche Nahbereich muss eingehalten werden
- Verrechnung von Maschinenselbstkosten (ÖKL-Richtsätze)
- Wirtschaftliche Unterordnung muss gegeben sein:
 - Nur ein einziges Betriebsmittel einer bestimmten Art (zB Mähdrescher, Rundballenpresse, ...) ist im Betrieb vorhanden. Sind mehrere Betriebsmittel derselben Art vorhanden, hat der Steuerpflichtige glaubhaft zu machen, dass deren Verwendung im eigenen Betrieb erforderlich ist.
 - Einnahmen aus überbetrieblicher Tätigkeit max. 33.000 € brutto oder die Einnahmen aus überbetrieblicher Tätigkeit betragen max. 25 % des Gesamtumsatzes des Betriebes.

Die Einnahmen sind grundsätzlich aufzeichnungspflichtig, die Betriebsausgaben können pauschal in Höhe der ÖKL- Sätze geschätzt und abgezogen werden.

Beachte:

- Übersteigen die Einnahmen aus zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit die 33.000 € Grenze bzw. die 25 % Gesamturnsatzgrenze ist die wirtschaftliche Unterordnung nicht mehr gegeben und es liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

– **Land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten (Topf 3)**

- Dienstleistung gegenüber Landwirten mit Verrechnung von Maschine und Arbeitskraft:

Werden neben den Maschinenselbstkosten auch Arbeitsentgelte verrechnet, ist das gesamte Entgelt (Maschinen- und Arbeitslohnanteil) aufzeichnungspflichtig und auf die 33.000 € Einnahmengrenze von Topf 3 anzurechnen. Bei der Gewinnermittlung können die reinen ÖKL-Maschinenselbstkosten wiederum abgezogen werden.

- Dienstleistungen gegenüber Landwirten ohne Maschinenverrechnung:

Werden ausschließlich Arbeitsentgelte verrechnet, ist das gesamte Entgelt aufzeichnungspflichtig und auf die 33.000€ Einnahmengrenze von Topf 3 anzurechnen. Bei der Gewinnermittlung können tatsächliche Betriebsausgaben (zB Kilometergeld) abgezogen werden.

- Dienstleistungen gegenüber Nichtlandwirten:

Das gesamte Entgelt ist auf die 33.000 € Einnahmengrenze von Topf 3 anzurechnen. Übersteigen die Entgelte für die Bereitstellung von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten das Dienstleistungsentgelt, können 50 % der gesamten Einnahmen pauschal als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Überwiegt das Entgelt für die Arbeitsleistung, können tatsächliche Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Beispiele für luf Nebentätigkeiten:

- Dienstleistungen als Bauern-(Holz)akkordant
- Fuhrwerksleistungen
- Kommunale Dienstleistungen (zB Kulturpflege im ländlichen Raum, Verwertung von organischen Abfällen, Winterdienst)
- Dienstleistungen und Gerätevermietungen im Rahmen der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe, wenn diese Tätigkeiten nicht auf Selbstkostenbasis (ÖKL-Richtwerten) erfolgen.

2.5.2. Be- und/oder Verarbeitung (Direktvermarktung) – Topf 3

Einnahmen aus be- und/oder verarbeiteten Urprodukten (sowie aus Nebenerwerb und Almausschank) bis 33.000 € (inkl. USt): Zuordnung zur Land- und Forstwirtschaft (wirtschaftliche Unterordnung wird unterstellt); Einnahmenaufzeichnung; 70 % der Einnahmen sind als pauschale Betriebsausgaben anzusetzen; Umsatzsteuerpauschalierung (Ausnahmebestimmungen beim Getränkeverkauf).

Einnahmen aus be- und/oder verarbeiteten Urprodukten (sowie aus Nebenerwerb und Almausschank) über 33.000 € (inkl. USt): In der Regel Einkünfte aus Gewerbebetrieb; Einnahmen-Ausgaben-Rechnung; Umsatzsteuerverrechnungspflicht mit dem Finanzamt.

Beachte: Einnahmen aus dem Verkauf von Urprodukten sind mit dem pauschalen Gewinnsatz (42 %) abgegolten.

2.5.3. Almausschank (Topf 3)

Einnahmen aus Almausschank (sowie aus Nebenerwerb und Be- und/oder Verarbeitung) bis 33.000 € (inkl. Ust.):

Zuordnung zur Land- und Forstwirtschaft; Einnahmenaufzeichnung; 70 % der Einnahmen sind als pauschale Betriebsausgaben anzusetzen; Umsatzsteuerpauschalierung (Ausnahmebestimmungen beim Getränkeverkauf).

Einnahmen aus Almausschank (sowie aus Nebenerwerb und Be- und/oder Verarbeitung) über 33.000 € (inkl. USt):

In der Regel Einkünfte aus Gewerbebetrieb; Einnahmen-Ausgaben-Rechnung; Umsatzsteuerverrechnungspflicht mit dem Finanzamt.

2.6. Privatzimmervermietung

Bis max. 10 Fremdenbetten; Einnahmenaufzeichnung; 50 % (mit Frühstück) oder 30 % (ohne Frühstück) der gesamten Einnahmen können als pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden.

2.7. Exkurs: Mostbuschenschank

Der Buschenschank im Rahmen des Obstbaues ist kein Nebenbetrieb sondern unmittelbarer Bestandteil des landwirtschaftlichen Hauptbetriebes. Einnahmenaufzeichnung; 70 % der Einnahmen sind als pauschale Betriebsausgaben anzusetzen.

Überblick über land- und forstwirtschaftliche Nebentätigkeiten

Topf	Art der Tätigkeit	Anrechnung 33.000€ Grenze Topf 3	Gewinnermittlung
1	Bäuerliche Nachbar- schaftshilfe/ Gerätevermie- tung auf ÖKL- Basis	Nein	Grundsätzlich EA Rechnung; ÖKL als pauschale Ausgaben Grenze der Unterordnung beachten: Einnahmen aus bäuerl. Nachbarschaftshil- fe/Gerätevermietung auf ÖKL-Basis max. 33.000 € brutto oder max. 25 % des Gesamtumsatzes des luf Betriebes betragen
2	Urlaub am Bauernhof	Nein	bis 10 Betten: E-A-R, 50 % / 30 % pausch. Ausgaben
3	Nebentätigkei- ten (Dienstleis- tungen gegen- über Landwir- ten)	Ja	E-A-R, ev. ÖKL-Satz als Ausgabe
	Nebentätigkei- ten (Dienstleis- tungen gegen- über Nicht- landwirten)	Ja	E-A-R, 50 % pausch. Ausga- ben wenn Maschinenkosten überwiegen
	Direktvermark- tung	Ja	E-A-R, 70 % pauschale Ausgaben
	Almausschank	Ja	E-A-R, 70 % pauschale Ausgaben
Teil des Haupt- betriebes	Mostbuschen- schank	Nein	E-A-R, 70 % pauschale Ausgaben

2.8. Gewinnerhöhende Beträge

Die sich aus den einzelnen Betriebsteilen ergebende Gewinnsumme ist um die vereinnahmten Pachtzinse (einschließlich Jagdpacht, Fischereipacht) und um nicht von der Pauschalierung erfasste Einkünfte zu erhöhen.

2.9. Nicht von der Pauschalierung erfasste Einkünfte

Darunter fallen beispielsweise Einkünfte aus dem Verkauf von Rübenlieferrechten und Wald, Nutzungsentgelte für die nichtlandwirtschaftliche Nutzungsüberlassung von Grund und Boden (zB Leitungsentschädigungen...), Verkauf von Wildabschüssen usw.

Waldverkauf

Gewinne aus Waldverkäufen sind gesondert zu erfassen; als Gewinn können 35 % vom Gesamterlös (stehendes Holz, Grund und Boden, Jagdrecht) angesetzt werden, sofern der Veräußerungserlös im Kalenderjahr 250.000 € nicht übersteigt. Andernfalls ist die Vorlage eines Sachverständigengutachtens erforderlich.

Nichtlandwirtschaftliche Nutzungsüberlassung von Grund und Boden

Steuerpflichtig ist auf jeden Fall das reine Nutzungsentgelt. Die Entschädigung für Bodenwertminderung ist steuerfrei, wenn die Nutzungsüberlassung im öffentlichen Interesse erfolgt. Bei Fehlen eines Aufteilungsnachweises können bis zu einer jährlichen Gesamthöhe von 10.000 € (bei Einmalentgelten bis 15.000 €) 30 % der Einnahmen als Anteil der Bodenwertminderung abgezogen werden. Darüber hinaus ist eine Feststellung im Einzelfall zu treffen.

Leitungsentschädigung

Gemäß Randziffer 5174 der Einkommensteuerrichtlinien kann aus Gründen der Verwaltungsökonomie bei Entgelten aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten (insbesondere Strom- und Gasleitungen) bis zu einer jährlichen Gesamthöhe von 30.000 € sowie bei Einmalentgelten bis 50.000 € wie folgt vorgegangen werden:

1. Betrifft die gesamte Entschädigungszahlung nur landwirtschaftlich genutzte Flächen oder landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, wobei der Waldanteil 10 % nicht übersteigt, gilt:
 - a. Befindet sich auf der Fläche kein Maststandort (zB Gasleitung, Stromleitung mit reiner Überspannung), kann der steuerpflichtige Anteil der Entschädigungszahlung mit 70% des jeweiligen Gesamtentgeltes angenommen werden (30% des Gesamtentgelts sind steuerfrei).
 - b. Befindet sich auf der Fläche ein Maststandort, kann der steuerpflichtige Anteil der Entschädigungszahlung mit 55 % des jeweiligen Gesamtentgeltes angenommen werden (45 % des Gesamtentgelts sind steuerfrei).
2. Betrifft die gesamte Entschädigungszahlung landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, wobei der Waldanteil 10 %, nicht aber 70 % übersteigt, kann der steuerpflichtige Anteil der Entschädigungszahlung mit 55 % des jeweiligen Gesamtentgeltes angenommen werden (45 % des Gesamtentgelts sind steuerfrei).
3. Betrifft die gesamte Entschädigungszahlung nur forstwirtschaftlich genutzte Flächen oder landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, wobei der Waldanteil 70 % übersteigt, kann der steuerpflichtige Anteil der Entschädigungszahlung mit 40 % des jeweiligen Gesamtentgeltes an-

genommen werden (60 % des Gesamtentgelts sind steuerfrei).

Bei laufend ausbezahlten Entgelten ist die Aufteilung in einen steuerfreien und steuerpflichtigen Teil für das jährlich zufließende Entgelt vorzunehmen.

Bei höheren Beträgen ist hinsichtlich der Ermittlung des steuerfreien Anteils grundsätzlich eine Feststellung im Einzelfall zu treffen.

Betriebliche Grundstücksveräußerungen

Veräußerungsgewinne aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen bzw. Veräußerung/Entnahmen von Wirtschaftsgebäuden sind gesondert zu erfassen.

2.10. Gewinnmindernde Beträge

An die SVB entrichtete Sozialversicherungsbeiträge, bezahlte betriebliche Schuldzinsen, Ausgedingelasten, bezahlte Pachtzinse (max. 25 % des auf die zugepachteten Flächen entfallenden Einheitswertes) können gewinnmindernd abgezogen werden.

2.11. Gewinnfreibetrag

Ein Grundfreibetrag steht in Höhe von 13 % des Gewinnes, höchstens jedoch von 3.900 € pro Person und Veranlagungsjahr zu.

3. Wechsel der Gewinnermittlungsart

Wechselt der Steuerpflichtige freiwillig von der Vollpauschalierung zur Bilanzierung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, ist eine erneute pauschalierte Gewinnermittlung frühestens nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren zulässig.

4. Wechsel von der Voll- in die Teilpauschalierung

Wird am 31. Dezember eines Jahres die Einheitswertgrenze von 75.000 € oder die selbstbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche von 60 ha oder die 120 VE Grenze überschritten, ist ab 1.1. des Folgejahres die Teilpauschalierung anzuwenden.

Betriebe bis 75.000 € Einheitswert können ohne sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlagenoption auf Antrag den Gewinn durch Teilpauschalierung ermitteln (fünfjährige Bindungsfrist).

Ein Übergangsergebnis ist nicht zu ermitteln.

5. Buchführungsgrenzen

- Umsatz in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren mehr als 550.000 €
- Land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert zum 1. Jänner eines Jahres mehr als 150.000 € (Eigentumsflächen unter Berücksichtigung von Zu- und Verpachtungen)

6. Steuererklärungspflicht

Eine Steuererklärung ist abzugeben, wenn

- das Finanzamt dazu auffordert
- das Einkommen, in dem keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, mehr als 11.000 € betragen hat (Vollerwerbslandwirt).
- im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten sind und die nichtlohnsteuerpflichtigen Einkünfte den Gesamtbetrag von 730 € übersteigen, so besteht die Steuererklärungspflicht dann, wenn das Gesamteinkommen mehr als 12.000 € betragen hat (Nebenerwerbslandwirt).

7. Einkommensteuertarif und vereinfachte Einkommensteuerberechnung

Tarifstufe			
über	bis	%	abzüglich
0 €	11.000 €	0	0 €
11.000 €	18.000 €	25	2.750 €
18.000 €	31.000 €	35	4.550 €
31.000 €	60.000 €	42	6.720 €
60.000 €	90.000 €	48	10.320 €
90.000 €	1 Mio. €	50	12.120 €
1 Mio. €		55	62.120 €

Beispiel:

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen	€ 20.000,-
20.000,- x 35 %	= € 7.000,-
abzüglich	<u>- € 4.550,-</u>
Einkommensteuer	<u>€ 2.450,-</u>

Berechnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft – Vollpauschalierung

Einheitswert des Eigenbesitzes (lt. EW-Bescheid)	€
+ Zupachtung: (ha x eigener Hektarsatz)	€
- Verpachtung: (ha x eigener Hektarsatz)	€
- Einheitswert Forstwirtschaft (wenn über € 11.000,-)	<u>€</u>
Gesamteinheitswert selbstbewirtschaftete Fläche	€
42 % des Gesamteinheitswert	€
Einkünfte aus Forstwirtschaft (über € 11.000,- E-A-R)	€
Einkünfte aus Nebenerwerb	€
Einkünfte aus Be- u. Verarbeitung, Almausschank	€
Einkünfte aus Privatzimmervermietung	€
Einkünfte aus Mostbuschenschank	€
vereinnahmter Pachtzins	€
sonstige gesondert anzuführende Einkünfte	<u>€</u>
<u>Summe 1</u>	<u>€</u>
abzüglich:	
bezahlter Pachtzins (max. 25 % v. zugepachteten EW)	€
bezahlte betriebliche Schuldzinsen	€
Ausgedingelasten	
* Freie Station, Pauschale € 700,- pro Person oder	€
* tatsächl. Kosten	€
Sozialversicherungsbeiträge	€
<u>Summe 2</u>	<u>€</u>
Summe 1 abzügl. Summe 2 (Einkünfte)	€
abzügl. Grundfreibetrag (13 % der Einkünfte, max. € 3.900,-)	€
Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft	<u>€</u>

Urprodukteverordnung

RZ 4220 Einkommensteuerrichtlinien 2000

Fassung ab der Veranlagung 2009:

Als Urprodukte gelten (Aufzählung entsprechend Urprodukteverordnung, BGBl. II Nr.410/2008, Abweichung nur in Z 6, siehe dazu unten):

1. Fische und Fleisch von sämtlichen landwirtschaftlichen Nutztieren und von Wild (auch gerupft, abgezogen, geschuppt, im Ganzen, halbiert, bei Rindern auch gefünftelt); den Schlachtierkörpern können auch die zum menschlichen Genuss nicht verwendbaren Teile entfernt werden;
2. Milch (roh oder pasteurisiert), Sauerrahm, Schlagobers, Sauermilch, Buttermilch, Jogurt, Kefir, Topfen, Butter (Alm-, Landbutter), Molke, alle diese ohne geschmacksverändernde Zusätze, sowie typische bäuerliche, althergebrachte Käsesorten, wie zB Almkäse/ Bergkäse, Zieger/Schotten, Graukäse, Kochkäse, Rässkäse, Hobelkäse, Schaf- oder Ziegen(misch)frischkäse (auch eingelegt in Öl und/oder gewürzt), Bierkäse;
3. Getreide; Stroh, Streu (roh, gehäckselt, gemahlen, gepresst), Silage;
4. Obst (Tafel- und Pressobst), Dörrobst, Beeren, Gemüse und Erdäpfel (auch gewaschen, geschält, zerteilt oder getrocknet), gekochte Röhren (rote Rüben), Edelkastanien, Mohn, Nüsse, Kerne, Pilze einschließlich Zuchtpilze, Sauerkraut, Suppengrün, Tee- und Gewürzkräuter (auch getrocknet), Schnittblumen und Blütenblätter (auch getrocknet), Jungpflanzen, Obst- und Ziersträucher, Topfpflanzen, Zierpflanzen, Gräser, Moose, Flechten, Reisig, Wurzeln, Zapfen;
5. Obstwein (insbesondere Most aus Äpfeln und/oder Birnen), Obststurm, Süßmost, direkt gepresster Gemüse-, Obst- und Beerensaft sowie Nektar und Sirup (frisch oder pasteurisiert), Wein, Traubenmost, Sturm, Beerenwein, Met, Holunderblütensirup;
6. Rundholz, Brennholz, Hackschnitzel, Rinde, Christbäume, Forstpflanzen, Forstgewächse, Reisig, Schmuckreisig, Holzspäne, Schindeln, Holzkohle, Pech, Harz;
7. Eier, Federn, Haare, Hörner, Geweihe, Zähne, Klauen, Krallen, Talg, Honig, Cremehonig, Propolis, Gelee Royal, Blütenpollen, Wachs, Komposterde, Humus, Naturdünger, Mist, Gülle, Rasenziegel, Heu (auch gepresst), Angora- oder Schafwolle (auch gesponnen), Speiseöle (insbesondere aus Sonnenblumen, Kürbis oder Raps), wenn diese bei befugten Gewerbetreibenden gepresst wurden, Samen (tierischen oder pflanzlichen Ursprungs) sowie im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft anfallende Ausgangsprodukte für Medizin, Kosmetik, Farben und dergleichen.

Entgegen § 1 Z 6 Urprodukteverordnung, BGBl. II Nr. 410/2008, gelten folgende Produkte steuerlich nicht als Urprodukte:

- Rohe Bretter und Balken sowie gefrästes Rundholz.

Gewinnermittlungsarten im Vergleich

Einkommensteuer Pauschalierung, E/A Rechnung, Bilanzierung

